

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0189/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Tageszeitung veröffentlicht online am 20.02.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Der Zustand ist nicht mehr zumutbar“. Der Beitrag enthält eine Stellungnahme der CDU-Fraktion in einer Bezirksvertretung zu einem Schrottplatz.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine im Wortlaut übernommene Pressemitteilung der CDU handele. Die Redaktion habe ihm auf Nachfrage mitgeteilt, dass der in dem Beitrag enthaltene Satz „... heißt es in einer Mitteilung der CDU“ als entsprechende Kennzeichnung ausreiche. Dieser Ansicht könne er nicht zustimmen.

III. Die Chefredakteurin teilt mit, dass es sich bei der beanstandeten Veröffentlichung um eine Pressemitteilung der CDU handele.

In ihrem Redaktionsalltag sei es üblich, auch Pressemitteilungen in die Produkte zu übernehmen – und zwar von unterschiedlichsten Instanzen. Redaktionelle Vorgabe sei es, beim Redigieren die Pressemitteilungen auch deutlich kenntlich zu machen. In dem

beanstandeten Fall sei dies durch den Hinweis „heißt es in einer Mitteilung der CDU“ geschehen. Auch wenn man der Ansicht sei, dass diese Vorgehensweise formal ausreichend ist, hätte dieser Hinweis etwas prominenter bzw. ausführlicher ausfallen können. Man habe den Fall noch einmal zum Anlass genommen, in der Redaktionskonferenz die Kolleginnen und Kollegen für das Thema zu sensibilisieren.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 1, Richtlinie 1.3 des Pressekodex. Die Mitglieder des Gremiums stellten nach Abgleich des Beitrages mit der Pressemitteilung der CDU-Fraktion fest, dass die Pressemeldung weitgehend unbearbeitet in die Zeitung übernommen wurde. Eine presseethisch ausreichende Kennzeichnung ist in dem Beitrag nicht enthalten, was eine deutliche Verletzung des Pressekodex darstellt, da die Leser über den Charakter der Veröffentlichung nicht informiert wurden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Richtlinie 1.3 – Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

